

Ordnung über die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

vom 12. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), und des § 4 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. August 2022 (Amtliche Mitteilungen 88/2022), zuletzt geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2024 (Amtliche Mitteilungen 46/2024), erlässt die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist
- § 5 Zulassungs- / Ablehnungsbescheid
- § 6 Rücknahme, Widerruf
- § 7 Zulassungsausschuss
- § 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: Masterstudiengang).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang, auch bei einer Bewerbung in ein höheres Fachsemester, ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Bachelorstudiengang im Umfang von mindestens sechs Semestern, in dem mindestens 180

Leistungspunkte erworben wurden, beziehungsweise ein gleichwertiges fachlich einschlägiges abgeschlossenes Studium. ²Die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen. ³Im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses müssen mindestens 40 Leistungspunkte in einem philologischen oder linguistischen Fach, in Medien- und Theaterwissenschaften, in medienwissenschaftlichen Anteilen eines anderen medienwissenschaftlichen Faches, in Musikwissenschaften, Kunstgeschichte, Ethnologie, Philosophie oder Geschichte erworben worden sein. ⁴Im Ausland erworbene Abschlüsse werden vom Zulassungsausschuss anhand der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellten Bewertungsvorschläge innerhalb der Datenbank anabin eingestuft.

(2) ¹Soweit das zugrundeliegende Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Absatz 1 eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise der als gleichwertig anerkannten Leistungen bereits nachgewiesen und alle Prüfungen bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 31. März beziehungsweise bei einer Bewerbung zum Wintersemester bis zum 30. September des gleichen Jahres abgelegt sein werden. ²In diesem Fall tritt an die Stelle des Abschlusses nach Absatz 1 ein vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs auf Basis der bis dahin abgelegten Prüfungsleistungen berechnetes und bescheinigtes Ergebnis. ³Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 1 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weder ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang noch ihre Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung der Universität zu Köln für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) in der jeweils geltenden Fassung erbringen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen, der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen, der Rahmenordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität zu Köln sowie der Bestimmungen der Ordnung über die Zulassung zum Studium von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern an der Universität zu Köln in deren jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird für diesen Fall jährlich neu festgesetzt. ²Übersteigt in diesem Fall die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern aufgrund der Berechnungsgrundlage nach den Sätzen 3 bis 9. ³Es werden insgesamt bis zu 116 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien in nachstehender Weise aufteilen:

– bis zu 85 Punkte: Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 144 LP). ⁴Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,3 85 Punkte

– 1,4 – 1,7 70 Punkte

- 1,8 – 2,1 55 Punkte
- 2,2 – 2,5 40 Punkte.

⁵Falls die Gesamtnote oder der erreichte Notendurchschnitt mit mehr als einer Nachkommastelle ausgewiesen ist, werden die zweite und weitere Nachkommastellen ohne Rundung gestrichen.

- ⁶bis zu 31 Punkte: Note der Schreibprobe nach Absatz 3. ⁷Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5 31 Punkte
- 1,6 – 2,0 25 Punkte
- 2,1 – 2,5 20 Punkte
- 2,6 – 3,0 15 Punkte
- 3,1 – 3,5 10 Punkte
- 3,6 – 4,0 5 Punkte.

⁸Wird keine Schreibprobe eingereicht oder diese über 4,0 bewertet, werden Null Punkte zugrunde gelegt. ⁹Liegen mehrere Bewerbungen punktgleich auf demjenigen Rang, der den letzten zu vergebenden Studienplatz bedeutet, entscheidet die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt (mindestens 144 LP) und bei weiterem Gleichstand das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

(3) ¹Es ist eine Schreibprobe einzureichen. ²Bei der Schreibprobe soll es sich entweder um einen unveröffentlichten journalistischen oder einen unveröffentlichten literarischen Text im Umfang von bis zu 5000 Zeichen handeln. ³Die Kriterien der Bewertung der Schreibprobe orientieren sich an einem Verständnis vom Schreiben, das den handwerklichen Aspekt in den Vordergrund stellt. ⁴Der mit dem Geschriebenen verbundene Gedanke ist demnach zweitrangig bzw. nur insofern Gegenstand der Beurteilung, als er daraufhin geprüft wird, inwiefern er in Verbindung mit der Organisation der Textgestalt (Textsorte oder Gattung) sowie mit den gewählten sprachlich-stilistischen Mitteln steht. ⁵Erkennbar werden soll anhand der Schreibprobe auch die bewusste Auseinandersetzung mit den Traditionslinien, an die die Textgestalt anknüpft oder von der sie sich abgrenzt. ⁶In diesem Sinne wird die eingereichte Schreibprobe insbesondere im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit der Ordnung des Textes, auf die Angemessenheit des sprachlichen Ausdrucks, auf Sprachrichtigkeit und Stilsicherheit bewertet. ⁷Für die Benotung der Schreibprobe benennt der Zulassungsausschuss drei Gutachterinnen beziehungsweise Gutachter. ⁸Für die Benotung der Schreibprobe gilt § 18 Absatz 1 der Prüfungsordnung für das Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung. ⁹Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Gutachterinnen oder Gutachter. ¹⁰Es ist eine unterschriebene, mit Datum versehene Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Schreibprobe selbständig und ohne Hilfe anderer Personen angefertigt habe.“

(4) Die Zulassung zum Masterstudiengang ist zu versagen, wenn

1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen oder
2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Grad Master of Arts oder einen entsprechenden Abschluss bereits erworben hat oder
3. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem vorliegenden Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies

gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweisen.

§ 4

Bewerbung, Bewerbungsfrist

(1) ¹Der Zulassungsantrag für das erste Fachsemester muss bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). ²Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters. ³Zulassungsanträge für ein höheres Fachsemester müssen bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahres, bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. September eines Jahres für den Masterstudiengang eingereicht werden (Ausschlussfristen). ⁴Sie gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des kommenden Semesters.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher Sprache oder beglaubigter Übersetzung beizufügen:

1. Nachweise über die Zugangsvoraussetzungen nach § 2,
2. Darstellung des (bisherigen) Studienverlaufs (Transcript of Records) und
3. Schreibprobe nach § 3 Absatz 3.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die im laufenden Sommer- beziehungsweise Wintersemester ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, reicht abweichend von Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 die Vorlage der bis zum 15. Januar beziehungsweise 15. Juli nachgewiesenen Leistungen mit Angabe des Notendurchschnitts sowie ein Nachweis über den voraussichtlichen Termin der Abnahme der noch ausstehenden Prüfungsleistungen. ²Das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss ist bis zum 30. Juni bei einer Bewerbung zum Sommersemester beziehungsweise bis zum 31. Dezember bei einer Bewerbung zum Wintersemester nachzureichen. ³Wird das Zeugnis nicht rechtzeitig nachgereicht, erlischt die Einschreibung in den Masterstudiengang.

(4) ¹Bewerbungen werden über das Campusmanagementsystem der Universität zu Köln eingereicht. ²Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben, müssen auf der Grundlage ihrer aktuellen Zeugnisunterlagen bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist) e.V. rechtzeitig im Voraus eine Vorprüfungsdocumentation (VPD) der Bewerbungsunterlagen für die Universität zu Köln beantragen und das Ergebnis dieses Antrags bei der Bewerbung über das Campusmanagementsystem mit einreichen.

§ 5

Zulassungs- / Ablehnungsbescheid

(1) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ²Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von sieben Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ³Die

Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁴Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze neu vergeben. ⁵Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) ¹Erklären nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Annahme des Zulassungsangebotes, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst kein Zulassungsangebot erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen gemäß § 3 Absatz 2 erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren), soweit freie Studienplätze im Rahmen der vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für den Masterstudiengang festgesetzten Zulassungszahl vorhanden sind. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden über ein vorliegendes Zulassungsangebot im Nachrückverfahren über die von ihnen im Rahmen der Bewerbung hinterlegte E-Mail-Adresse sowie über das Bewerbungsportal der Universität zu Köln informiert. ³Der Bewerberin beziehungsweise dem Bewerber wird eine Frist von vier Tagen eingeräumt, in welcher sie beziehungsweise er eine Erklärung über die Annahme des vorliegenden Zulassungsangebots abgeben kann. ⁴Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Zulassungsangebotes zu laufen. ⁵Erfolgt die Erklärung über die Annahme des Zulassungsangebotes nicht oder nicht fristgerecht, werden die frei gewordenen Studienplätze nach Maßgabe des Satzes 1 neu vergeben. ⁶Die Bewerberinnen und Bewerber sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(4) Die Zulassung von Zweithörerinnen und Zweithörern richtet sich nach der Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Rücknahme, Widerruf

¹Die Zulassung kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zum Studium zu Unrecht erhalten hat, insbesondere, wenn diese auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren erfolgte. ²Sofern die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber bereits eingeschrieben wurde, erfolgt die Exmatrikulation aus dem Masterstudiengang. ³Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Zulassungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Zulassungsausschuss

Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem gemeinsamen Prüfungsausschuss für das Bachelor- und Masterstudium an der Philosophischen Fakultät (Zulassungsausschuss).

§ 8

Inkrafttreten, Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 2025. ³Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung zum Masterstudiengang „Theorien und Praktiken professionellen Schreibens“ (M.A.) der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25. Juni 2020 (Amtliche Mitteilungen 73/2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät vom 23. Oktober 2024 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom 10. Dezember 2024.

Köln, den 12. Dezember 2024

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Stefan Grohé